

RS Vwgh 2003/11/18 2003/14/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.2003

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §15 Abs2;

EStG 1988 Bewertung bestimmter Sachbezüge 1992 1993 §4 Abs1;

EStG 1988 Bewertung bestimmter Sachbezüge 1992 1993 §4 Abs4;

Rechtssatz

Aus dem Zusammenhang der Abs 1 und 4 des § 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge für 1992 und ab 1993, BGBl 642/1992, ergibt sich, dass auch bei Gebrauchtfahrzeugen der im § 4 Abs 1 der Verordnung angeführte Prozentsatz des in § 4 Abs 4 der Verordnung für die Sachbezugsbewertung maßgebenden Wertes anzuwenden ist. Die Richtigkeit dieser Beurteilung ergibt sich schon daraus, dass § 4 Abs 4 der Verordnung lediglich dem Umstand Rechnung trägt, dass im Fall der Anschaffung von Gebrauchtwagen die Feststellung der Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs auf Schwierigkeiten stoßen kann und deshalb - als Grundregel - auf den ebenfalls den Verkehrswert des Neuwagens in pauschaler Form zum Ausdruck bringenden Listenpreis des Kraftfahrzeuges abzustellen ist. Keinesfalls ist dem § 4 Abs 4 der Verordnung zu entnehmen, dass bei Gebrauchtwagen ein grundsätzlich geringerer Sachbezugswert als bei Neuwagen in Ansatz zu bringen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003140072.X01

Im RIS seit

19.01.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>